

# Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hohenwestedt



8.9

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), der §§ 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37 ff.), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.1999 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

(1) Der Gemeinde obliegt die Abwasserbeseitigung der Grundstücke in ihrem Gebiet. Sie betreibt nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Gemeindewerke Hohenwestedt zur unschädlichen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, die zentralen Regenwasserbeseitigung und die Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(3) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt, dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sofern das Abwasser

nicht zwischenzeitlich in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, sowie Jauche oder Gülle.

(4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere auch:

- a) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Kläranlagen, Regenrückhaltebecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen,
- b) die Grundstückserstanschlusskanäle vom Haupt/Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- c) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
- d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(6) Nicht zu den Abwasseranlagen gehören die Grundstücksabwasseranlagen sowie die Anschlussleitungen und -einrichtungen.

## § 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbst-

ständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten.

## § 3 Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 10 in die Abwasseranlage

ge einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

### **§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,

b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist; dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer die hierfür anfallenden Mehrkosten trägt, oder

c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

a) die Anlagen oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,

b) die Möglichkeit der Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,

c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder

d) die Funktion der Abwasseranlagen so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können.

(4) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde aufgrund ihrer örtlichen Planung für die Abwasserbeseitigung die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe

(z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfähigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser unter Beachtung der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 10 in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(5) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms oder des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne des § 10 in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

### **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde bzw. den Gemein-

dewerken beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beantragt werden.

### **§ 8 Stillegung von dezentralen Grundstücksabwasseranlagen**

Dezentrale Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,

b) nach § 5 Abs. 3 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,

c) nach § 8 eine nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß stilllegt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM/51.192 EURO, geahndet werden.

## § 10 Abwasserentsorgungs- bedingungen

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den "Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Gemeindewerke Hohenwestedt" sowie dem "Preisblatt Abwasser der Gemeindewerke Hohenwestedt" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- oder Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung von Abgaben oder Entgelten ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- oder Entgelterhebung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- oder Entgelterhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die

öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- oder Entgelterhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- oder Entgeltpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- oder Entgeltpflichtigen mit den für die Abgaben- oder Entgelterhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- oder Entgelterhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.91 (GVOBl. Schl. H. S. 555) sowie der Verordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO) vom 12.09.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 473).

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hohenwestedt vom 17.12.1981 außer Kraft.

Hohenwestedt, 09.12.1999

Gemeinde Hohenwestedt  
Der Bürgermeister

gez. Landt